

GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

im Landeskrankenhaus (AöR)
für das Geschäftsjahr 2022/2023

Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs. 2
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Inhalt

1. Präambel	3
Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte	3
2. Internationale menschenrechtliche Referenzen	4
3. Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen	5
4. Verpflichtungen an die Lieferanten	7
5. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten	7
5.1 Risikoanalyse, Management und Präventionsmaßnahmen ..	7
5.2 Wirksamkeitskontrolle	8
5.3 Beschwerdemechanismus	8
5.4 Abhilfe.....	8
5.5 Dokumentation und Berichterstattung	9
6. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse	10
Quellenangaben	11

1. Präambel

Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Das Landeskrankenhaus (AöR) ist sich seiner unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichtet es sich, Menschenrechte in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten sowie Betroffenen bei Menschenrechtsverstößen Abhilfe zu ermöglichen.

Dabei richtet es sein unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus. Das Landeskrankenhaus (AöR) setzt die Anforderungen des in Deutschland geltenden Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte sowie des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) um.

Diese Grundsaterklärung richtet sich an alle relevanten Stakeholdergruppen (Beschäftigte, Patienten, Lieferanten, Geschäftspartner, etc.). Sie wird regelmäßig für alle Gruppen zugänglich auf unserer Website sowie im Intranet kommuniziert.

2. Internationale menschenrechtliche Referenzen

Das Grundsatzverständnis des Landeskrankenhauses (AÖR) beruht auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden),
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen),
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext),
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf),
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte).



3. Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen

Das Landeskrankenhaus (AÖR) erkennt an, dass seine Geschäftsaktivitäten und globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können.

Es bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legt den Fokus auf menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse.

In den folgenden Themenfeldern sieht das Landeskrankenhaus (AÖR) die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten und in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z.B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)

- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

Innerhalb der betroffenen Personengruppen gibt es Personen, die einem höheren Risiko nachteiliger menschenrechtlicher und umweltbezogener Auswirkungen unterliegen. Diese potenziell Betroffenen nehmen innerhalb der Sorgfaltsprozesse eine gesonderte Stellung ein. Hierbei handelt es sich um Personengruppen, die besondere Bedürfnisse haben, gesellschaftlich ausgegrenzt werden oder denen es schwerfällt, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Diese besonders gefährdeten Personengruppen sind:

- Frauen
- ältere Menschen
- kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
- ethnisch/religiöse Minderheiten
- lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, intersexuelle, queere und non-binäre Menschen
- prekär oder informell Beschäftigte
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

4. Verpflichtungen an die Lieferanten

Das Landeskrankenhaus (AÖR) erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

5. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Das Landeskrankenhaus (AÖR) kommt seinen menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatzerklärung mit folgenden Maßnahmen nach. Ziel ist die Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage durch ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management der Liefer- und Wertschöpfungsketten.

Das Landeskrankenhaus (AÖR) verpflichtet alle seine Lieferanten mit Unterzeichnung des Lieferantenkodexes (Anlage), diese Grundsätze einzuhalten. Dies gilt sowohl für bestehende Lieferanten als auch für zukünftige, neue Partner.

5.1 Risikoanalyse, Management und Präventionsmaßnahmen

Das Landeskrankenhaus (AÖR) verschafft sich einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer sowie die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind. Den Beschaffungsbereichen werden dann die ermittelten Risiken zugeordnet, die eine Gefährdung der Menschenrechte darstellen. Diese werden einem Prüfprozess unterzogen. Es wird eine Priorisierung nach einem definierten Kriterienkatalog vorgenommen.

Der existierende Risikomanagementprozess wurde um menschen- und umweltrechtliche Aspekte erweitert und Ergebnisse der regelmäßigen Risikoanalysen werden systematisch bewertet und den relevanten Geschäftsbe-

reichen zugeordnet.

Neben der Erstellung des Lieferantenkodexes als eine der ersten Präventionsmaßnahmen finden regelmäßig Workshops in den Fachbereichen statt, um weitere Maßnahmen zur Reduzierung von menschen- und umweltrechtlichen Risiken zu definieren. Diese werden ebenfalls im Rahmen des betrieblichen Risikomanagementprozesses dokumentiert.

5.2 Wirksamkeitskontrolle

Das Landeskrankenhaus (AöR) wird zukünftig mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind.

5.3 Beschwerdemechanismus

Das Landeskrankenhaus (AöR) lehnt jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Für das Landeskrankenhaus (AöR) ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ein wichtiger Bestandteil seiner Sorgfaltsprozesse. Das Landeskrankenhaus (AöR) erweitert das bestehende betriebliche Beschwerdemanagement um die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG und bietet auch externen Stakeholdern die Möglichkeit der anonymen Beschwerde.

5.4 Abhilfe

Das Landeskrankenhaus (AöR) ermutigt alle Interessensgruppen, ihre Bedenken in Bezug auf Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen gesetzliche Richtlinien einschließlich dieser Erklärung zu äußern. Falls der Verdacht besteht, dass seine Geschäftsaktivitäten Menschenrechtsverletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, wird das Landeskrankenhaus (AöR) die vorgebrachten Bedenken untersuchen, aufgreifen, darauf reagieren und angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen.



Liegt ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen am Landeskrankenhaus (AöR) oder entlang seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette vor, wird diesem sorgfältig und konsequent nachgegangen. Das Landeskrankenhaus (AöR) verpflichtet seine Lieferanten zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. Je nach Schwere der Verletzung behält sich das Landeskrankenhaus (AöR) im Zusammenhang mit seinen Lieferanten angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor.

5.5 Dokumentation und Berichterstattung

Das Landeskrankenhaus (AöR) dokumentiert alle relevanten Analysen, Risiken und Maßnahmen. Fachbereichsspezifische Risiken und entsprechende Präventionsmaßnahmen werden in der betriebseigenen Risikomanagement-Software dokumentiert. Des Weiteren verpflichtet sich das Landeskrankenhaus (AöR) allen weiteren gesetzlichen Berichtspflichten nachzukommen.

6. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für das Landeskrankenhaus (AöR) ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Das Landeskrankenhaus (AöR) nimmt diese Herausforderung an und bekennt sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

Andernach, den 1. Januar 2023



Dr. Alexander Wilhelm
Geschäftsführer

Quellenangaben

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)
Abrufbar unter www.un.org
- Prinzipien des UN Global Compact
Abrufbar unter www.globalcompact.de
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
Abrufbar unter www.oecd.org
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
Abrufbar unter www.ilo.org
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Abrufbar unter www.menschenrechtskonvention.eu

GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE